

für einen Einzelplan verantwortlich sind — sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

- a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Millionen DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;
- b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;
- c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Überschreitung der Planansätze durch die Übertragung von Haushaltsmitteln von anderen Planansätzen über die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Prozentsätze hinaus sowie eine Übertragung von Haushaltsmitteln auf Kapitel und Sachkonten, bei denen bisher kein Planansatz vorgesehen war, kann nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erfolgen.

(3) Die Minister und die Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, die für einen Einzelplan verantwortlich sind, werden auf Grund von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die geplanten Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(4) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist.

tigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 612), die Kapitel „Vorplanung“ und „Projektierung“ (Kapitel 496 und 498). Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 3 gelten nicht für die Kapitel „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ (Kapitel 860).

(6) Planänderungen bzw. Plankorrekturen entsprechend der Anordnung Nr. 1 vom 15. Dezember 1958 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Grundsätzliche Bestimmungen — und der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel —

II.

Zur Durchführung der Haushaltspläne der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

§ 3

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden Örtliche Räte genannt) legen auf Vorschlag des Leiters der Finanzabteilung in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit zur Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grundsätze über die Deckungsfähigkeit die Haushaltsbearbeiter oder die Leiter der Einrichtungen und Fachorgane befugt sind. Sie können dabei Einschränkungen vorsehen, wenn sie es auf Grund der Örtlichen Bedingungen für erforderlich halten.

(2) In den Einzelplänen der Haushalte der Örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;